

Statut für das Siedlungshilfswerk des Bistums Essen

Veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Essen vom 8. Juli 1977, geändert und ergänzt (§ 3, Absatz 1, Satz 2) im Kirchlichen Amtsblatt vom 1. Juli 1981

Nr. 107 Statut des Siedlungshilfswerkes des Bistums Essen

Gemäß Artikel 689 der Synodalstatuten der Diözese Essen wird folgendes Statut erlassen:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Das Hilfswerk führt den Namen Siedlungshilfswerk des Bistums Essen, im folgenden Hilfswerk genannt.
2. Der Sitz des Hilfswerkes ist Essen.
3. Als Geschäftsjahr des Hilfswerkes gilt das Haushaltsjahr des Bistums.

§ 2 Rechtsstellung

Das Hilfswerk ist eine rechtlich unselbständige kirchliche Einrichtung des Bistums Essen als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Ziel und Aufgabe

1. Das Hilfswerk hat die Aufgabe, katholische Familien bei der Errichtung und dem Erwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen innerhalb des Gebietes des Bistums Essen zu unterstützen.

Weiterhin werden zur Hilfe werdender Mütter in Not- und Konfliktsitua-

tionen Darlehn für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen bei Wohnungsgenossenschaften innerhalb des Gebietes des Bistums Essen zur Verfügung gestellt.

2. Zu diesem Zweck werden zinslose Darlehen in Form von Personalkrediten vergeben.
3. Die Tilgungsbeträge der aus dem Hilfswerk gewährten Darlehen fließen in das Hilfswerk zurück.
4. Die Tilgung erfolgt in zehn gleichen Jahresraten. In begründeten Fällen kann das Kuratorium Abweichungen festsetzen.
5. Ein Rechtsanspruch auf die Darlehen besteht nicht.

§ 4 Organe

Organe des Hilfswerkes sind

- a) der Geschäftsführer,
- b) das Kuratorium.

§ 5 Der Geschäftsführer

1. Die Geschäftsführung wird von dem vom Bischof ernannten Geschäftsführer wahrgenommen.
2. Der Geschäftsführer kann vom Bischof jederzeit abberufen werden.

§ 6 Aufgaben des Geschäftsführers

1. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Hilfswerkes und verwaltet im Einvernehmen mit dem Finanzdezernat des Bischöflichen Generalvikariates das Vermögen des Hilfswerkes.

Statut für das Siedlungshilfswerk des Bistums Essen

2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der eingegangenen Darlehnsanträge,
- b) Vorbereitung der Kuratoriumssitzungen und Aufstellung der Tagesordnung hierfür,
- c) Einberufung des Kuratoriums,
- d) Erstellung der Protokolle über die Kuratoriumssitzungen,
- e) Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
- f) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr und Erstellung von Jahresberichten,
- g) Führung der einzelnen Darlehnskonto und Überwachung der Rückzahlungen.

3. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Kuratoriums einzuholen.

4. Die vom Geschäftsführer im Rahmen des § 12 zu erstellenden Zahlungsanweisungen bedürfen zusätzlich der Unterschrift eines Kuratoriumsmitgliedes.

5. Rechtswirksame Willenserklärungen Dritten gegenüber können nur vom Träger des Hilfswerkes abgegeben werden.

§ 7 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus sechs ehrenamtlichen Mitgliedern, wobei

drei Mitglieder Mitarbeiter des Bischöflichen Generalvikariates sein sollen.

2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Dieser hat die Kuratoriumssitzungen zu leiten.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere:

1. Den Haushaltsplan zu genehmigen.
2. Die Jahresberichte des Geschäftsführers entgegenzunehmen.
3. Die Entlastung des Geschäftsführers
4. Die Beschlussfassung über die Darlehnsanträge
5. Die Entscheidung über alle sonstigen wichtigen Angelegenheiten des Hilfswerkes.

§ 9 Bestellung und Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern

1. Neue Kuratoriumsmitglieder werden vom Generalvikar ernannt. Dabei hat das Kuratorium ein Vorschlagsrecht.
2. Die Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern ist jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Generalvikar möglich.

§ 10 Einberufung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium ist durch den Geschäftsführer mindestens einmal im Jahr schriftlich einzuberufen und zwar unter Angabe der Tagesord-

Statut für das Siedlungshilfswerk des Bistums Essen

nung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche.

ums und dem Generalvikar zuzustellen ist.

2. Es ist ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums dies wünschen.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Geschäftsführer innerhalb von vier Wochen eine zweite Kuratoriumssitzung mit der gleichen Tagesordnung ein. Das Kuratorium ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. .
2. Bei der Beschlussfassung des Kuratoriums entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. In Einzelfällen ist auch eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Hierfür ist jedoch Einstimmigkeit aller Kuratoriumsmitglieder erforderlich.
4. Über den wesentlichen Inhalt der Kuratoriumssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Geschäftsführer- zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratori-

§ 12 Vermögensverwaltung und Zahlungsverkehr

Vermögensverwaltung und Zahlungsverkehr werden vom Finanzdezernat des Bischöflichen Generalvikariates im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer des Hilfswerkes nach den einschlägigen Verwaltungsbestimmungen des Bischöflichen Generalvikariates wahrgenommen.

§ 13 Änderung der Satzung

Über Änderungen und Ergänzungen dieses Statuts beschließt das Kuratorium. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Bischofs.

§ 14 Auflösung des Hilfswerkes

Die Auflösung des Hilfswerkes kann nur durch den Bischof erfolgen, der auch die Entscheidung über die Verwendung des Vermögens des Hilfswerkes trifft.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am Tage seiner Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, den 13. Juni 1977

+ Franz Bischof von Essen